

Begründung:

Nach den Bestimmungen des § 87 NGO ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn u. a. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen. Der vorliegende Entwurf beinhaltet alle bisher bekannten oder zu erwartenden Mehr-/Mindereinnahmen und Mehr-/Minderausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes.

Die Beträge bei den Finanzausgleichsleistungen sind entsprechend den Festsetzungen veranschlagt.

Der Fehlbedarf im Verwaltungshaushalt erhöht sich durch verringerte Steuereinnahmen von 1.077.600 € auf 1.377.300 €. Eine Kreditaufnahme ist zur Finanzierung der Investitionen noch in Höhe von 311.300 € notwendig.

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 1.140.000 € veranschlagt.

Weitere Erläuterungen zu den veränderten Ansätzen werden in der Sitzung gegeben.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept wurde neu gestaltet. Auf Wunsch der Kommunalaufsicht wurden auch die in der Vergangenheit bereits getroffenen Maßnahmen aufgeführt.